

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2021 **der Gemeinde Everswinkel**

1 Einleitung

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2021 ist dem Gemeinderat am 12. November 2020 zugeleitet und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden. Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Everswinkel sind neben dem Gemeinderat eine wichtige Adressatengruppe für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde.

Mit der Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung und den dazugehörigen Anlagen werden den Bürgerinnen und Bürgern haushaltswirtschaftliche Informationen zur Verfügung gestellt. Mit den zur Verfügung gestellten Informationen soll für die Bürgerinnen und Bürger Transparenz geschaffen werden über die gemeindliche Vermögens- und Schuldenlage und die haushaltswirtschaftlichen Ressourcen und finanziellen Angelegenheiten der Gemeinde.

Die Bekanntgabe des Entwurfs der Haushaltssatzung soll dabei nicht nur der Information der Bürgerinnen und Bürger dienen, sondern gibt ihnen nach § 80 GO NRW zugleich die Möglichkeit, ihre Meinung zur Haushaltsplanung in Form von Bedenken, Änderungswünschen und Anregungen mitzuteilen oder Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben.

Durch die bewusste Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger in das Aufstellungsverfahren für den Haushalt des kommenden Jahres soll zum einen die Bürgerfreundlichkeit der gemeindlichen Verwaltung erhöht und zum anderen vor allem eine größtmögliche Akzeptanz für den Haushalt erreicht werden.

Die Zustimmung, das Vertrauen und die Meinung der Bürger sind unerlässlich für die Umsetzung fundamentaler Entscheidungen im Hinblick auf die weitere wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde. In diesem Zusammenhang ist mit der haushaltspolitischen und strategischen Steuerung der Gemeinde sowie den Chancen und Risiken für die künftige wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde offen umzugehen.

Der an alle Bürgerinnen und Bürger gerichteten Aufforderung, sich am Haushaltsplanverfahren zu beteiligen, komme ich mit den unten stehenden Einwendungen nach.

2 Finanzielle Ausgangssituation

„Für 2020 und die Folgejahre muss mit Jahresfehlbeträgen gerechnet werden ...“ lautet die nüchterne Feststellung im Vorbericht zum Haushalt der Gemeinde Everswinkel für das Haushaltsjahr 2021.¹

Zwar versucht der Bürgermeister den Eindruck zu erwecken, als seien die enormen Fehlbeträge auf die Corona-Pandemie zurückzuführen,² doch ein Blick auf die Ergebnisse der Haushalte der vergangenen Jahre zeigt, dass das aktuelle finanzielle Desaster nicht die Folge eines einmaligen Ereignisses ist. Als logische Konsequenz einer über Jahre verfehlten Haushaltspo-

¹ Gemeinde Everswinkel: Haushaltsplan 2021, Seite 7.

² Ebenda, Seite 7.

litik ist die finanzielle Entwicklung der Gemeinde Everswinkel schon seit längerem in einer Abwärtsspirale.

Aufgrund der relativ hohen Steuereinnahmen gehört die Gemeinde Everswinkel zu den finanzstarken Kommunen. Trotz der enormen Steuereinnahmen gelingt es der Verwaltung und den Kommunalpolitikern jedoch nach wie vor nicht, einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen. Die Ausgaben sind Jahr für Jahr höher als die Einnahmen.

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung ist es die Verpflichtung jeder Kommune und somit auch die Verpflichtung der Gemeinde Everswinkel, den gesetzlichen Haushaltszielen und Haushaltsgrundsätzen nachzukommen.

Zu den Grundsätzen des kommunalen Haushaltsrechts gehört es, den Haushalt ausgeglichen zu gestalten. Der Haushaltsausgleich ist kein Selbstzweck. Durch einen guten und wirtschaftlichen Umgang mit den vorhandenen Ressourcen soll das Eigenkapital erhalten bleiben, um die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Kommune zu gewährleisten.

Das Gebot, das gemeindliche Eigenkapital zu erhalten und damit einen „Substanzverzehr“ zu vermeiden, ist unabdingbare Voraussetzung, um das mit den haushaltsrechtlichen Bestimmungen angestrebte Ziel der intergenerativen Gerechtigkeit zu erreichen. Durch unser Verwaltungshandeln heute sollen die zukünftigen Generationen nicht belastet werden.

Es widerspricht dem Grundsatz der Generationengerechtigkeit, auf Kosten von Substanzverzehr und stetigen Schuldenerhöhungen heute über das gebotene Maß zu konsumieren und dafür zukünftige Generationen in die Haftung zu nehmen.

Gegen den haushaltsrechtlichen Grundsatz, einen Substanzverlust zu vermeiden, wird in Everswinkel schon seit einigen Jahren zu Lasten der nachfolgenden Generationen verstoßen, wie die nachfolgend dargestellten Zahlen zeigen.

Die zum 01.01.2006 mit Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) erstmals erstellte Bilanz wies ein Eigenkapital für die Gemeinde Everswinkel in Höhe von 30.963.672 € aus. Am 31.12.2019 war das Eigenkapital laut Bilanzausweis im Jahresabschluss bereits auf 25.448.205 € geschrumpft.³

Das Jahr 2020 wird voraussichtlich mit einem Fehlbetrag von 1.738.200 € beendet⁴ Auch für die Jahre 2021 bis 2024 geht der Bürgermeister von weiteren Defiziten aus:⁵

2021 = -723.874 €
2022 = -1.081.931 €
2023 = -1.060.856 €
2024 = -596.055 €

Das Eigenkapital wird sich somit bis zum 31.12.2024 auf 20.247.289,00 € verringert haben. Bis zum Ende der mittelfristigen Haushaltsplanung beträgt das seit Einführung von NKF entstandene Defizit 10.716.383,00 €.

³ Gemeinde Everswinkel: Jahresabschluss 2019, Seite 169.

⁴ Gemeinde Everswinkel, Haushaltsplan 2021, Seite 14.

⁵ Ebenda, Seite 59.

Die Verringerung des Eigenkapitals in Höhe von 35% bedeutet nichts anderes, als dass die Everswinkeler Bürger mehr als 1/3 ihres gemeinschaftlichen Vermögens verloren haben und dass damit die künftigen Handlungsmöglichkeiten immer weiter eingeschränkt werden.

Folgekosten für Betrieb, Unterhaltung, Instandhaltung und Abschreibung für zahlreiche Investitionen aufgrund verfehlter Weichenstellung in der Vergangenheit lassen sich nicht mehr korrigieren. Umso wichtiger ist es, bei künftigen kommunalpolitischen Investitionsentscheidungen, die eine dauerhafte Erhöhung der Infrastrukturfolgekosten für die nächsten Jahrzehnte nach sich ziehen, bewusster als bisher in den Focus zu nehmen,

Der vom Bürgermeister und der Kämmerin eingebrachte Haushaltsentwurf lässt erneut keine ernsthaften Bemühungen erkennen, die wiederholt von der Gemeindeprüfungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen angemahnten zeitnahen Konsolidierungsmaßnahmen umzusetzen.

Im Gegenteil: Der Bürgermeister schlägt den Kommunalpolitikern vor, für die nächsten Jahre ein rekordverdächtiges Investitionsprogramm zu verabschieden, ohne auch nur in Ansätzen die Folgekosten transparent zu machen.

Dem kommunalpolitisch interessierten Bürger drängt sich der Eindruck auf, dass der Verwaltung und dem Gemeinderat der Wille und der Mut fehlen, den Bürgern einen klaren Kurs für eine Sanierung der gemeindlichen Finanzen mit sicherlich auch schmerzhaften Prioritätenentscheidungen vorzulegen. Stattdessen wird das finanzielle Desaster mit Entscheidungen, die zu zusätzlichen Ausgaben führen, weiter verschärft.

Ein solches Verhalten offenbart die Bereitschaft, weiterhin gegen die fundamentalen Grundsätze des Haushaltsrechts zu verstoßen und bedeutet zugleich das Aussitzen von strukturellen Problemen. Doch zum Aussitzen von Problemen sind weder der Bürgermeister, noch die Mitglieder des Gemeinderates von den Everswinkeler Bürgern gewählt worden.

3 Die Ausdehnung der Siedlungsfläche als Kostentreiber

In den letzten Jahrzehnten haben sich die Einwohnerzahl und die Siedlungs- und Verkehrsfläche in Everswinkel kontinuierlich auseinander entwickelt. Die Bevölkerungszunahme fiel deutlich geringer aus als das Flächenwachstum. Aktuell stehen rückläufige Einwohnerzahlen einer weiteren Ausdehnung der Siedlungs- und Verkehrsfläche gegenüber.⁶

Mit der Schaffung neuer Wohngebiete am Ortsrand erfolgte in Everswinkel ein Ausbau der technischen und sozialen Infrastruktur mit einer erheblichen Steigerung der Folgekosten für den kommunalen Haushalt.

Ein Blick in die Statistik bestätigt, dass in der Vergangenheit die Ausdehnung der Siedlungsfläche in einem krassen Missverhältnis zur Bevölkerungsentwicklung stand. Allein von 2004 bis 2019 entstanden rund 900 neue Wohnungen, während die Zahl der Einwohner tendenziell

⁶ Bevölkerung am 31.12.2019 = 9.765.

Bevölkerung am 09.10.2020 = 9.726.

Zur Bevölkerungsentwicklung siehe z. B.: Everswinkel in der Demografiefalle. Abrufbar unter:
<https://alfred-wolk.de/everswinkel-in-der-demografiefalle/#more-1567>

rückläufig war und es lediglich durch die Zuweisung von mehr als 200 Flüchtlingen gerade einmal zu einem Bevölkerungsanstieg von 125 Personen kam.⁷

Das Ausbleiben der mit der Ausweisung immer neuer Baugebiete erhofften Wanderungsgewinne bedeutet, dass es nicht wie erwartet zu einer Erhöhung des kommunalen Anteils an der Einkommensteuer kommt, die mit einem Einwohnerzuwachs verbunden wäre. Da der zusätzlich geschaffene Wohnraum im Wesentlichen lediglich zu einer Vergrößerung der Pro-Kopf-Wohnfläche der Everswinkeler geführt hat, sind die in Folge der starken Ausdehnung der Siedlungsfläche stetig gestiegenen Infrastrukturfolgekosten von einer nahezu konstanten bzw. zukünftig weiter rückläufigen Bevölkerung zu tragen.⁸

Zwar wurden auch die Everswinkeler Kommunalpolitiker in der Vergangenheit immer wieder auf sich verändernde demografische Rahmenbedingungen aufmerksam gemacht, doch wurden die vielfältigen „Warnhinweise“ nicht ernst genommen.

Bereits in der im März 2001 im Everswinkeler Hauptausschuss vorgestellten Bevölkerungsprognose heißt es: *„Der Anstieg des Anteils älterer Menschen und der gleichzeitige Rückgang der Geburten in den kommenden Jahren sind Phänomene, mit denen sich die Gemeinde Everswinkel bei ihren Planungen (Flächennutzungsplanung, Ausweisung von neuen Wohnsiedlungsflächen, Infrastrukturinvestitionen etc.) auseinandersetzen muss.“*⁹ Darüber hinaus wurde in der Vorlage zur Sitzung des Hauptausschusses bereits auf ein damals erkennbares Phänomen hingewiesen: *„Die Abwanderung von der Stadt in das eher ländliche Umland wird sich in den nächsten Jahren voraussichtlich abschwächen, da der „Pillenknicke“ die Altersgruppe erreicht, die in der Vergangenheit Wohnungen im städtischen Umland nachgefragt und dort zumeist Wohneigentum gebildet hat.“*¹⁰

In einer 2012 im Gemeinderat vorgestellten Studie wurden die vorstehend prognostizierten Ergebnisse bestätigt: *„Bei der Betrachtung von Zuzügen und Fortzügen wird sichtbar, dass Anfang der 2000er-Jahre ein deutlicher Rückgang bei den Zuzügen einsetzte.“*¹¹ In den folgenden Jahren wurden dann *„deutliche Verluste von jährlich etwa 70 Personen registriert.“*¹² *„Weiterhin fällt auf, dass es offensichtlich immer mehr junge Menschen in attraktive Städte in Nordrhein-Westfalen und im gesamten Bundesgebiet zieht. Die entsprechenden Fortzugsraten sind in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen.“*¹³

Aus einem aktuell vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlichten Wohnungsmarktgutachten aus dem Handlungsbedarfe für die Ausgestaltung der Wohnungsbaupolitik bis 2040 abgeleitet werden können,

⁷ Bevölkerung am 31.12.2004 = 9.640, Bevölkerung am 31.12.2019 = 9.765, Wohnungsbestand am 31.12.2004 = 3.503, Wohnungsbestand am 31.12.2019 = 4.396.

⁸ Vgl. Fußnote 6.

⁹ Gemeinde Everswinkel: Vorlage zur Sitzung des Hauptausschusses am 20. März 2001.

¹⁰ Ebenda.

¹¹ Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung: Entwicklungstrends und –perspektiven im suburbanen Raum, Eine Untersuchung am Beispiel der Gemeinde Everswinkel, Seite 9.

¹² Ebenda, Seite 9.

¹³ Ebenda, Seite 22.

ergibt sich, dass vor dem Hintergrund der veränderten demografischen Bedingungen im Kreis Warendorf bereits jetzt 100% über den tatsächlichen Bedarf gebaut wird.¹⁴

Das Gutachten kommt folgerichtig zu dem Ergebnis, dass in den kommenden Jahren der Fokus verstärkt auf die Bestandspflege und –entwicklung gelegt werden sollte, da eine zu hohe Neubautätigkeit den Leerstand im Bestand vergrößert.¹⁵

Nach wie vor sind jedoch der Bürgermeister und die Mehrheit der Kommunalpolitiker in Everswinkel nicht bereit, die immer deutlicher werdenden Folgen der demografischen Entwicklung zur Kenntnis zu nehmen und setzen weiter auf die verfehlte „Kirchturmpolitik“¹⁶ der vergangenen Jahre, die aber nichts anderes darstellt als einen innerkommunalen Kannibalismus im Kampf um junge Familien.

Durch die Ausweisung weiterer Siedlungsflächen für vorwiegend Einfamilienhäuser glaubt die Gemeinde Everswinkel weiterhin den Wettbewerb um einkommensstarke Einwohner, an dem sich auch alle umliegenden Kommunen beteiligen, gewinnen zu können.

Die Folgen für den gemeindlichen Haushalt liegen auf der Hand: Statt Konsolidierung, die mehr als überfällig ist, werden zunächst die Investitionsauszahlungen weiter in die Höhe getrieben und unausweichlich die nachfolgenden Haushalte jahrzehntelang mit drastisch weiter gestiegenen Infrastrukturfolgekosten belastet.

4 Das Baugebiet „Bergkamp III“ im Haushalt der Gemeinde Everswinkel

Die Gemeinde Everswinkel wird *„auch zukünftig die Ausweisung von Neubaugebieten sowohl in Alverskirchen als auch in Everswinkel anstreben.“*¹⁷ Mit dieser Aussage im Vorbericht zum Haushalt der Gemeinde Everswinkel für das Haushaltsjahr 2021 teilt der Bürgermeister mehr oder weniger ungeniert mit, dass wir weiter machen wie bisher. Die unübersehbaren Fehlentwicklungen der vergangenen Jahre werden ignoriert und die **Politik des „Nach-uns-die-Sintflut-Haushalts“ wird fortgesetzt.**

Die verantwortungslose „Nach-uns-die-Sintflut-Haltung“ bezieht sich dabei nicht nur auf die Folgen für den kommunalen Haushalt. Die Bebauung weiterer bisher landwirtschaftlich genutzter Freiflächen am Ortsrand bedeutet auch die bewusste Inkaufnahme der Zerstörung Jahrhunderte alter Kulturräume, Landwirtschafts- und Naturflächen. In Kauf genommen werden auch die negativen Wirkungen auf den Klimawandel, die Erhöhung des Verkehrsaufkommens und die Reduzierung der Artenvielfalt.

Sicherlich ist es kaum möglich, die zerstörerischen Folgen durch die Realisierung eines jeden Baugebietes im kommunalen Haushalt abzubilden. Nichtsdestotrotz sind gerade die durch Investitionsentscheidungen entstehenden irreparablen Schäden der Naturzerstörung im Hinblick auf das im Haushaltsrecht verankerten Leitziels der Generationengerechtigkeit stärker als bisher in den Blick zu nehmen.

¹⁴ Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen: Wohnungsmarktgutachten über den quantitativen und qualitativen Wohnungsneubaubedarf in Nordrhein-Westfalen bis 2040, September 2020, Seite 30 und 34.

¹⁵ Ebenda, Seite 27.

¹⁶ Siehe hierzu „Kirchturmdenken“. Abrufbar unter: <https://alfred-wolk.de/lexikon/kirchturmdenken/>

¹⁷ Gemeinde Everswinkel: Haushaltplan 2021, Seite 7.

Eine der Nachhaltigkeit verpflichtete Kommunalpolitik hat sich in erster Linie von der Frage nach den Folgen einer Investitionsentscheidung für das Gemeinwohl und weniger von lobbyistischen Interessen leiten zu lassen.

Auch bei der Entscheidung über das Baugebiet „Bergkamp III“ sind neben den das Gemeinwohl in finanzwirtschaftlicher Hinsicht betreffenden Folgen, als auch die sich auf lange Sicht ergebenden negativen Folgen für die Lebensqualität der Everswinkeler Bürger zu berücksichtigen.

Die finanziellen Folgen der Auswirkungen durch die Erschließung eines neuen Baugebietes für den kommunalen Haushalts werden sich ähnlich wie bei der Corona-Pandemie schon bald von jedem Everswinkeler Bürger unmittelbar wahrnehmen lassen. Die unvermeidbaren finanziellen Folgen werden den desaströsen Haushalt noch weiter belasten und die Gemeinde bei der Erfüllung ihrer eigentlichen Aufgabe stark einschränken. Ein Abschied von zahlreichen bisher von der Gemeinde für die Bürger freiwillig erbrachten Leistungen ist dann unvermeidlich.

Das ganze Ausmaß der Naturzerstörung in Folge des Baugebietes „Bergkamp III“ wird zwar erst in den nächsten Jahrzehnten durch unsere Kindeskinde realisiert. Umso mehr erfordert aber die schon heute auch für uns sichtbar werdende Klimakrise ein über die finanzwirtschaftlichen Aspekte hinausgehendes Bewusstsein. Gemeinwohlorientiertes Handeln sollte sich auch für Everswinkeler Kommunalpolitiker an einer von Solidarität mit den nachfolgenden Generationen geprägten Entscheidungen orientieren.

Ein Blick in den Haushaltsplanentwurf 2021 zeigt, welche finanziellen Folgen die vom Bürgermeister vorangetriebene Entwicklung des Baugebietes „Bergkamp III“ allein in den nächsten Jahren für den kommunalen Haushalt und damit für die Everswinkeler Bürger haben wird.

Die in den Haushalt eingestellten Ein- und Auszahlungen für das Baugebiet „Bergkamp III“ stellen sich für den Finanzplanungszeitraum 2021 bis 2024 wie folgt dar:

Investitionsauszahlungen „Bergkamp III“

- 5.000.000 € Auszahlung für den Grundstückserwerb 2021¹⁸
- 3.200.000 € Auszahlungen für die Erschließungsmaßnahmen 2021¹⁹
- 100.000 € Auszahlungen für den Erwerb von Ökopunkten 2021²⁰
- 1.850.000 € Auszahlungen für den Endausbau 2024²¹
- 10.150.000 € Auszahlungen gesamt lt. Haushaltsplan (2021 bis 2024)

Investitionseinzahlungen „Bergkamp III“²²

- 625.000 € Einzahlung durch Veräußerung von Grundstücken 2021
- 3.125.000 € Einzahlung durch Veräußerung von Grundstücken 2022
- 1.875.000 € Einzahlung durch Veräußerung von Grundstücken 2023
- 5.625.000 € Einzahlungen gesamt lt. Haushaltsplan (2021 bis 2024)

¹⁸ Ebenda, Seite 47.

¹⁹ Ebenda, Seite 43.

²⁰ Ebenda, Seite 46.

²¹ Ebenda, Seite 43.

²² Ebenda, Seite 42.

Gegenüberstellung der Einzahlungen und Auszahlungen

5.625.000 € Einzahlungen durch Veräußerung von Grundstücken
10.150.000 € Auszahlungen für Erwerb, Erschließung, Straßenausbau
-4.525.000 € Finanzierungsdefizit lt. Haushaltsplan (2021 bis 2024)

Als Ergebnis des Vergleichs der für den Planungszeitraum 2021 bis 2024 im Haushalt abgebildeten Ein- und Auszahlungen ergibt sich ein **Finanzierungsdefizit in Höhe von 4.525.000 €**.

Bei der gemeindlichen Planung und Durchführung von Investitionen sind von der Gemeinde die Haushaltsgrundsätze „Wirtschaftlichkeit“ und „Sparsamkeit“ (vgl. § 75 Abs. 1 GO NRW) einschließlich des besonderen Haushaltsgrundsatzes zu beachten, dass die Gemeinde die Finanzierung ihrer Investitionen sicherzustellen hat (vgl. § 75 Abs. 6 GO NRW). Diese Grundsätze sind auch bei der Veranschlagung von Investitionen im Finanzplan zu beachten. Sie sollen dazu beitragen, dass die Investitionsentscheidungen unter Berücksichtigung wichtiger haushaltswirtschaftlicher Aspekte getroffen werden, **denn nicht die Investition ist der Auslöser von haushaltswirtschaftlichen Belastungen, sondern die Entscheidung, ein öffentliches Gut zur Nutzung verfügbar zu machen und verfügbar zu halten.**

Erläuterungen zu den haushaltswirtschaftlichen Belastungen, die sich insbesondere auf die zukünftige Ergebnisplanung auswirken, finden sich im Haushalt 2021 jedoch nicht. Für die Investitionsentscheidung „Bergkamp III“ werden keine Angaben darüber gemacht, welche erfolgswirksamen Auswirkungen sich sowohl durch die Zurverfügungstellung des Baugebietes, als auch durch die dauerhafte Aufrechterhaltung der erforderlichen Infrastruktur ergeben.

Der vorliegende Haushaltsentwurf verstößt damit in eklatanter Weise gegen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Planung. Mit den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Haushaltsplanung wird die Notwendigkeit der Analyse aller sich aus einer Investitionsentscheidung ergebenden haushaltswirksamen Faktoren als Ausgangspunkt einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung betont.

Spätestens bei der Auseinandersetzung mit zwei erläuternden Hinweisen, die im Haushaltsplanentwurf zum „Bergkamp III“ enthalten sind, werden die Zweifel an der ordnungsmäßigen Haushaltsführung der Gemeinde Everswinkel bestätigt.

1. *„Ausgehend von ca. 45 Grundstücken, die annahmegemäß der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden könnten, ist davon auszugehen, dass der überwiegende Anteil erst in 2022 verkauft wird, da 2021 zunächst die Erschließung des Baugebietes erfolgen muss.“²³*

Der Bürgermeister teilt an dieser Stelle erstmals der interessierten Öffentlichkeit mit, dass die Gemeinde Everswinkel zwar die Voraussetzungen für die Bebaubarkeit des Plangebietes „Bergkamp III“ schafft, aber nur ein Teil der zukünftigen Wohnbaufläche von der Gemeinde vermarktet wird.

Da die Verwaltung bisher keine konkreten Zahlen über die exakte Größe der für die Vermarktung durch die Gemeinde zur Verfügung stehenden Grundstücke gemacht hat, lässt sich an dieser Stelle aus der obigen Angabe „...ausgehend von 45 Grundstücken“ ledig-

²³ Ebenda, Seite 23.

lich eine annäherungsweise Berechnung der sich daraus ergebenden Folgewirkungen durchführen:

Aus der Begründung zum Bebauungsplan ergibt sich, dass im Plangebiet „Bergkamp III“ maximal 81 Grundstücke bebaut werden können.²⁴ Wenn der Gemeinde 45 Grundstücke zur Verfügung stehen, verbleiben 36 Grundstücke zur privaten Vermarktung.

Entsprechend der Flächenbilanz stehen von der insgesamt 6,2 ha großen Gesamtfläche 3,92 ha (63,2%) als Wohnbaufläche zur Verfügung.²⁵ Die restlichen 22,8 ha (36,8%), die nicht bebaut werden, stellen Infrastrukturvermögen der Gemeinde Everswinkel in Form von öffentlicher Verkehrsfläche, Grünanlagen und Fläche für die Versorgungsanlagen dar, die dauerhafte Folgekosten verursachen.

Wird die zur Verfügung stehende Wohnbaufläche von 39.200 qm rechnerisch auf 81 Grundstücke verteilt, ergibt sich eine durchschnittliche Grundstücksgröße von 484 qm. Somit stehen der Gemeinde rechnerisch 21.778 qm (55,6%) Wohnbaufläche zur Vermarktung zur Verfügung²⁶. Für die Vermarktung durch private Anbieter verbleiben dann 17.422 qm (44,4%).²⁷

Die Flächenverteilung stellt sich unter den oben gemachten Annahmen wie folgt dar:

21.778 qm	Wohnbaufläche zur Vermarktung durch die Gemeinde
<u>22.800 qm</u>	Verkehrsfläche, Grünfläche, Fläche für Versorgung
44.578 qm	Gesamtfläche, die von der Gemeinde angekauft wird
<u>17.422 qm</u>	Wohnbaufläche zur Vermarktung durch Private
62.000 qm	Gesamtfläche des Plangebietes

Ausgehend von den vorstehend gemachten Annahmen ergibt sich unter Zugrundelegung der im Haushalt eingestellten Investitionseinzahlungen für den Verkauf der 45 Grundstücke durch die Gemeinde (2021 bis 2024 = 5.625.000 €) ein durchschnittlicher Preis je Grundstück von 125.000 € (= 258 € je qm).

Der Verkaufspreis je Quadratmeter in Höhe von 258 € beinhaltet auch die vom Grundstückserwerber an die Gemeinde zu entrichtenden anteiligen Erschließungskosten. Von der Gemeinde können maximal 90% der anrechnungsfähigen Erschließungskosten in Rechnung gestellt werden. 10% des Erschließungsaufwandes werden von der Gemeinde und somit von allen Bürgern Everswinkels getragen.²⁸

²⁴ Gemeinde Everswinkel: Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungs-Plan Nr. 59 „Bergkamp III“ Dezember 2020, Seite 29.

²⁵ Ebenda, 59.

²⁶ 484 qm durchschnittliche Grundstücksgröße x 45 Grundstücke = 21.778 qm.

²⁷ 484 qm durchschnittliche Grundstücksgröße x 36 Grundstücke = 17.422 qm.

²⁸ Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Everswinkel – Erschließungsbeitragsatzung,

Auch die privaten Anbieter müssen für die ihnen zur Vermarktung zur Verfügung stehenden 17.422 qm Wohnbaufläche die anteiligen Erschließungskosten an die Gemeinde abführen. Unter der optimistischen Annahme, dass die Gemeinde 150 € Erschließungskosten je qm bei dem Verkauf der privaten Grundstücke erhält, ergibt sich eine Investitionseinzahlung von 2.613.300 €.²⁹

Unter dieser Voraussetzung ergäbe sich in der Summe folgende Investitionsrechnung:

5.625.000 €	Einzahlungen 2021 bis 2024 (siehe oben)
2.613.300 €	Einzahlungen für Erschließungskosten für privat veräußerte Grundstücke
<hr/>	
8.238.300 €	Gesamtbetrag der Investitionseinzahlungen
<u>10.150.000 €</u>	Gesamtbetrag der Investitionsauszahlungen (siehe oben)
-1.911.700 €	Gesamtdefizit durch Bergkamp III

Für den Ankauf von 44.578 qm Fläche³⁰ im Plangebiet „Bergkamp III“ zum Preis von 5.000.000 € (= 112 € je qm) und weiteren 5.150.000 € Investitionsauszahlungen³¹ fließen 8.238.000 € Investitionseinzahlungen in die Gemeindekasse zurück. Das sich ergebende Defizit in Höhe von 1.911.700 € ist von den Bürgern der Gemeinde Everswinkel zu tragen. Jeder von der Gemeinde vermarktete Quadratmeter Wohnbaufläche würde somit in Höhe von 88 € subventioniert.³²

2. *„In 2020 wurde im Rahmen eines Umlegungsverfahrens die Entwicklung des Baugebietes Bergkamp III weiter vorangetrieben. Angestrebt ist ein Erschließungsbeginn im Frühjahr 2021. Die ursprünglich geplante Zusammenarbeit mit der landeseigenen Gesellschaft NRW.Urban Kommunale Entwicklung GmbH (NRW.Urban KG) gestaltet sich als schwierig, so dass jetzt geplant ist, die Erschließung des Baugebietes selbständig durchzuführen.“³³*

Auch durch diese vom Bürgermeister im Haushalt gemachte Äußerung werden die Mitglieder des Gemeinderates und die politisch interessierten Bürger fast beiläufig über einen bemerkenswerten Sachverhalt informiert.

In den vergangenen Jahrzehnten wurden Baugebiete der Gemeinde Everswinkel stets mit einem treuhänderischen Entwicklungsträger erschlossen und vermarktet. Zur Entwicklung des Baugebietes „Bergkamp III“ ist die Gemeinde Everswinkel deshalb bereits 2018 der landeseigenen Gesellschaft NRW.Urban beigetreten, die im Rahmen der kooperativen Baulandentwicklung bei allen zur Durchführung der Baugebietsentwicklung erforderlichen Leistungen anbietet.³⁴

²⁹ 17.422 qm durch Private zu verkaufende Wohnbaufläche x 150 € = 2.613.300 € Erschließungskosten.

³⁰ 21.778 qm Wohnbaufläche und 22.800 Verkehrsfläche etc. (siehe Darstellung Flächenverteilung)

³¹ 3.200.000 € Erschließungsmaßnahmen, 100.000 € Ökopunkte, 1.850.000 € Straßenendausbau.

³² 1.911.700 € Gesamtdefizit geteilt durch 21.778 qm durch die Gemeinde zu vermarktende Wohnbaufläche = 87,78 €.

³³ Gemeinde Everswinkel: Haushaltsplan 2021, Seite 7.

³⁴ Gemeinde Everswinkel: Haushalt 2020, Seite 7.

Während z. B. Münster und Telgte die Dienstleistung von NRW.Urban in Anspruch nehmen, stellte sich im Rahmen der Haushaltsberatungen heraus, dass der Everswinkeler Bürgermeister die Vertragsverhandlung einseitig für beendet erklärt hat.

Weshalb die Vertragsverhandlungen mit NRW.Urban von Seiten der Gemeinde für beendet erklärt wurden, wurde vom Bürgermeister bisher nicht mitgeteilt. Da für eine Kooperation mit NRW.Urban Voraussetzung ist, die Realisierung von 30% der entstehenden Bruttogeschossfläche für den öffentlich geförderten Wohnungsbau zu gewährleisten, liegt die Vermutung nahe, dass die Gemeinde nicht bereit war, diese Verpflichtung einzugehen.

Der Bebauungsplan „Bergkamp III“ sieht zwar die Möglichkeit der Schaffung öffentlich geförderten Wohnraums vor, es besteht aber keine verpflichtende Vorgabe von Seiten der Gemeinde. Die Realisierung öffentlich geförderten Wohnraums im „Bergkamp III“ ist durch den Abbruch der Vertragsverhandlungen mit NRW.Urban recht unwahrscheinlich geworden.

Die Gemeinde Everswinkel gibt damit erneut dem lobbyistisch motivierten Bau von Ein- und Zweifamilienhäusern den Vorzug vor der gemeinwohlorientierten Errichtung von öffentlich gefördertem Wohnraum, mit dem in Everswinkel ein Angebot für einkommensschwache Wohnungssuchende geschaffen werden könnte.

Während es im Rahmen der Daseinsfürsorge auch Aufgabe der Kommunen ist, sich an der Realisierung bezahlbaren Wohnraums zu beteiligen, ist es ganz sicher nicht die Aufgabe der Gemeinde Everswinkel einkommensstarken Nachfragern subventionierte Einfamilienhausgrundstücke zur Verfügung zu stellen.

5 Fazit

Die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen sollen als eigenverantwortliche Träger der öffentlichen Verwaltung (vgl. § 2 GO NRW) das Wohl ihrer Einwohner in freier Selbstverwaltung fördern und in Verantwortung für die zukünftigen Generationen handeln (vgl. § 1 GO NRW).

Zur Erfüllung der Aufgaben zum Wohle ihrer Einwohner ist für die Gemeinde eine sachgerechte Aufstellung des gemeindlichen Haushalts unabdingbar. Um die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde ausgewogen zu gewährleisten, sind die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen des Haushaltsrechts einzuhalten.

Der Haushaltsplanentwurf 2021 der Gemeinde Everswinkel verstößt in eklatanter Weise gegen allgemein anerkannte Haushaltsgrundsätze. So ist insbesondere weder der Grundsatz der „Sparsamkeit“ und „Wirtschaftlichkeit“ gewährleistet, noch der Grundsatz der Transparenz. Ein transparenter Haushaltsentwurf hat auch die negativen Folgen einer Investitionsentscheidung, wie sie offenbar im Fall „Bergkamp III“ vorliegen, sichtbar zu machen.

Vor dem Hintergrund der Missachtung des im NKF verankerten Leitziels der Generationengerechtigkeit und der Außerachtlassung gesetzlicher Haushaltsgrundsätze ist der Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Everswinkel die Zustimmung zu verweigern.